



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Frau Ulrike Caspary

GZ: (OB) 6-61.31

Datum: - 6. JAN. 2021

Freistellungsverfahren und B-Plan 6017 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6017, Dresden-Klotzsche, Umnutzung Bahnflächen Langebrücker Straße“
AF1028/20

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

- 1) „Wer ist Eigentümer der Fläche des Bebauungsplans Nr. 6017?“
- 2) Gibt es verschiedene Eigentümer?
- 3) Wann hat der derzeitige Eigentümer die Fläche von der deutschen Bahn erworben?
- 4) Welche Auflagen verband die Deutsche Bahn mit dem Kauf?
- 5) Falls es noch keine Eigentumsübertragung gab:
 - a. Wann und unter welchen Bedingungen wird diese stattfinden?
 - b. Gibt es Fristen bis zur Eigentumsübertragung?“

Eventuell betroffene personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse Dritter stehen einer Antwort aus eigenem Interesse entgegen.

6) „Die betroffenen Grundstücke sind, entsprechend V2217/13 derzeit gewidmete Bahnflächen. Die Freistellung ist in Aussicht gestellt, sobald die künftige Nutzung geklärt ist.

a. Ist die Klärung der künftigen Nutzung des Freistellungsverfahrens bereits eingeleitet worden?

Seitens des Stadtplanungsamtes gibt es keinen Kenntnisstand darüber, ob die Klärung der künftigen Nutzung über das Freistellungsverfahren bereits eingeleitet wurde.

b. Wer ist zuständig?

Für das Freistellungsverfahren ist das Eisenbahnbundesamt zuständig.

c. Wie läuft die Klärung der künftigen Nutzung beziehungsweise des Freistellungsverfahrens ab?

Die zukünftige Nutzung der Flächen wird über die planerischen Absichten bestimmt. Die Entbehrlichkeit für eine Bahnnutzung muss über einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahnbundesamt vom Vorhabenträger eingereicht werden. Die Prüfung hierzu wird in einem separaten Freistellungsverfahren durchgeführt. Der hieraus resultierende Freistellungsbescheid ist Voraussetzung für den Abschluss des Bauleitplanverfahrens.

d. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme hat der Stadtrat?“

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann der Stadtrat Einfluss auf die Planungsabsichten und künftigen Nutzungen nehmen.

7) „Welche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gestaltung/Bebauung/Nutzungsform des Grundstückes hat der Stadtrat, wenn die Flächen entwidmet sind und damit dann dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind?“

Für die Entwicklung der in Rede stehenden Flächen ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich. Im Zuge dieses Verfahrens kann der Stadtrat Einfluss auf Gestaltung/Bebauung/Nutzungsform nehmen.

8) „Wird die Stadt Dresden das Vorkaufsrecht in Anspruch nehmen um städtische Ziele umzusetzen?“

Für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist eine Rechtsgrundlage nach § 24 BauGB erforderlich. Diese liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert